

AZ: 61-20-06-01-52 / Frau Loescher-Samel

Drucksache Nr.: 0524/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	10.06.2020	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	16.06.2020	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	23.06.2020	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM / Stadtbaurat

Verhandlungsgegenstand:

52. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 "Kita südlich Am Kamp"

- **Beschluss über Stellungnahmen**
- **Abschließender Beschluss**

A n t r a g :

1. Die Ratsversammlung hat die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und stimmt den Einzelanträgen gemäß der beiliegenden Übersicht zu. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diejenigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Die Ratsversammlung beschließt die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 „Kita südlich Am Kamp“ für die landwirtschaftliche Fläche südlich der Straße Am Kamp und östlich der Bebauung am Krokusweg im Stadtteil Tungen-dorf.

3. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt; Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung umweltrelevanter Belange (Umweltprüfung) werden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestätigt.
4. Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 a Abs. 1 BauGB wird gebilligt.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Flächennutzungsplanung dem Innenminister zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist anschließend nach § 6 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

ISEK:

Kindertagesstätten entwickeln sowie im Notfall schnell und qualifiziert helfen

Finanzielle Auswirkungen:

Verwaltungs- bzw. Planungskosten, Näheres dazu ist der Drucksache zum Bebauungsplan Nr. 183 zu entnehmen. Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja - positiv
 Ja - negativ
 Nein

B e g r ü n d u n g :

Durch die Entscheidung, den Bebauungsplan Nr. 183 für das Plangebiet „Kita südlich Am Kamp“ aufzustellen, ergab sich gleichzeitig das Erfordernis, den Flächennutzungsplan 1990 im betroffenen Bereich zu ändern. Nur hierüber kann dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen werden, was wiederum Voraussetzung für die rechtmäßige Überplanung der Fläche ist.

Das Verfahren zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) wurde gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zum Bebauungsplanaufstellungsverfahren durchgeführt.

Das Plangebiet war im FNP bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Diese Darstellung wird aufgrund der beabsichtigten Errichtung von zwei konkreten Gemeinbedarfs-einrichtungen in eine Fläche für Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Kindertagesstätte und Feuerwehr geändert.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich der Beteiligungen sowie der Fachbeiträge auf die Ausführungen und Unterlagen der in gleicher Sitzung vorgelegten Drucksache zum Bebauungsplan Nr. 183 verwiesen.

Die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen, die für die Flächennutzungsplanebene relevant sein können, werden in der anliegenden Abwägungstabelle erfasst und mit entsprechenden Empfehlungen zu Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung versehen (**Anlage 04**).

Das Verfahren zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes kann nunmehr abgeschlossen werden. Auf die anliegenden Planunterlagen wird verwiesen (**Anlagen 01 bis 03**).

Die im Antrag aufgeführten Beschlüsse sind Voraussetzung für eine Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung nach § 6 BauGB durch das Innenministerium.

Auswirkungen der Beschlussfassung auf das Klima:

Anders als bei einem Bebauungsplan vermitteln die Darstellungen des Flächennutzungsplanes noch keine Baurechte. Von daher sind mit der vorgelegten Beschlussvorlage zur Flächennutzungsplanänderung keine Auswirkungen auf das Klima ersichtlich.

Bezogen auf den Bebauungsplan Nr. 183 und dessen indirekte Auswirkungen auf das Klima wird auf die Begründung (hier insbesondere Kap. 4.5 „Klimaschutz“) verwiesen, worin u. a. die Einschätzung dieser Auswirkungen anhand der ‚*Leitlinien zur Bewertung der Klimarelevanz von Beschlussvorlagen*‘ von Neumünster erfolgt.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Thorsten Kubiak
Stadtbaurat

Anlagen:

- 01 Planzeichnung mit Legende
- 02 Begründung einschließlich Umweltbericht
- 03 Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB
- 04 Übersicht über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen mit Berücksichtigungsvorschlägen (Abwägungstabelle)